

Neues Schrifttum

Wenig dagegen auf der Negativ-Seite: Da wären einige kleinere Unebenheiten im Bereich der Kirchengeschichte. So ist hin und wieder von „katholisch“ die Rede, wenn es eigentlich präziser „altgläubig“ heißen müsste (S. 94, 124, 251). Denn die alte Kirche gab sich erst durch die Trienter Konzilsbeschlüsse eine neue, konfessionsspezifische Identität. Störend auch die teilweise mehrfachen Wiederholungen, die sich aus der thematischen Nähe einiger Beiträge ergeben.

Insgesamt aber kann die Gemeinde Ofterdingen stolz sein auf ihre Jubiläumsschrift. Der Gemeindeverwaltung Ofterdingen ein Rat: Man sollte einige Exemplare auf dem Rathaus bereit halten. Als Musterbeispiel für die Festkomitees anderer Gemeinden, die sich mit dem Gedanken tragen, eine Festschrift zu erstellen.

Albstadt

Peter Thaddäus Lang

Alexander Ignor: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 – 1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2002. 324 S., Abb. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft; N.F., Bd. 97).

Die anzuzeigende Arbeit stellt eine überarbeitete Fassung der im Wintersemester 1996/97 von der juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angenommenen Habilitationsschrift dar (Erstgutachter Prof. Dr. *Dietmar Willoweit*). Für die Rechtsgeschichte ist sie von großer Bedeutung, vermittelt sie doch eine neue Sicht des frühneuzeitlichen Inquisitionsprozesses in Deutschland und dessen Entwicklung hin zum modernen Strafprozess, einem Wandel von epochaler Bedeutung.

Die Sicht auf den alten, von der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., der Carolina, bestimmten Inquisitionsprozess war bis heute durch das aufklärerische Denken verstellt, das nur die negativen Seiten hervorkehrte, ohne Verständnis für die historische Entwicklung und die Einbettung in den geschichtlichen Kontext. Geprägt war die Meinung über den alten Inquisitionsprozess bislang von der Vorstellung, dass der Beschuldigte weitgehend rechtlos gewesen wäre und ihm kaum Verteidigungsrechte zur Verfügung gestanden hätten. Die - zweifellos vorhandenen - Mängel des Inquisitionsprozesses seien im Zeitalter der Aufklärung erkannt und unter dem Einfluss der konstitutionellen Bewegung im Staatsrecht korrigiert worden, so dass am Ende der moderne Strafprozess im Rechtsstaat entstehen konnte. So war die Auffassung.

Ignor korrigiert diese Sichtweise. Seine Untersuchung – dies ist vorweg zu bemerken - basiert vorwiegend auf rechtstheoretischen Schriften und nicht auf Rechtsquellen, welche die Rechtswirklichkeit widerspiegeln. Auf dieser rechtstheoretischen Basis arbeitet er heraus, dass der Inquisitionsprozess ein bestimmter Typus des Strafverfahrens war, der sich unter dem Einfluss des kirchlichen Rechts seit dem späten Mittelalter entwickelte, in das deutsche Recht eindrang und seinen Niederschlag in der Carolina fand, dann aber auch in die Gesetzgebung der einzelnen Territorien drang; die Carolina galt zwar nur subsidiär - das jeweilige Landesrecht hatte Vorrang -, doch prägte sie die deutsche Strafrechtspflege in der Frühen Neuzeit und setzte Regeln, die Jahrhunderte lang beachtet wurden. Die neue Prozessform war ein Fort-

192